

**"Bundesverband  
Psychomotorische Praxis Ausculturier  
e.V." (Deutschland)**

**- BPA e.V. -**

**Satzung**

beschlossen auf der Gründungsversammlung

am 08. April 2000

Änderung des §14, Abs.(3) auf der Jahreshauptversammlung  
am 05.05.2001

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen

**"Bundesverband Psychomotorische Praxis Aucouturier e. V."**  
**(Deutschland)**  
**(BPA e.V.)**

(2) Der "Bundesverband Psychomotorische Praxis Aucouturier e.V." ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer ..... eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereines ist Göttingen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Der "BPA e.V." möchte die Gedanken und Haltungen einer ganzheitlichen Psychomotorik im Sinne der Psychomotorischen Praxis Aucouturier in den Entwicklungsräumen des Kindes weiterverbreiten und verwurzeln.

In diesem Sinne wirkt er auf Pädagogik und Therapie ein und setzt einen Kontrapunkt zu funktionalen Methoden und Konzepten.

Dies soll umgesetzt werden durch:

- Weiterführung der bereits bestehenden und zukünftigen Fachkreise Nord und Süd als Gliederungen des Vereines. Die Fachkreise organisieren, sowohl in der Ausbildung befindliche als auch nach den Richtlinien der "Association Européenne des Ecoles de la Formation de la Pratique Psychomotrice (ASEFOP)" bereits ausgebildete Psychomotorik -TherapeutInnen. Die Fachkreise entwickeln eigene Zielsetzungen im Sinne des Vereinszweckes.
- Installierung eines Arbeitskreises für Fachleute aus anderen Disziplinen und interessierte Laien.
- Kooperation mit pädagogischen und therapeutischen Institutionen.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, schriftliche Veröffentlichungen und Darstellung des Konzeptes auf Symposien und Kongressen.
- Unterstützung der laufenden Ausbildungsgänge in der Psychomotorischen Praxis Aucouturier
- Kooperation mit den anderen europäischen Vereinigungen der Psychomotorischen Praxis Aucouturier.

*Anmerkung: Die Mitgliedschaft im BPA e.V. ersetzt nicht die Ausbildung nach den Richtlinien der ASEFOP.*

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden sowie Ehrenmitgliedern:  
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein zur Mitarbeit beitreten.  
Fördernde Mitglieder sind solche, deren Mitarbeit sich auf finanzielle oder materielle Unterstützung des Vereines beschränkt.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße um die Verwirklichung der Ziele des Vereines verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand ernannt. Sie haben dann die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung. Wer Mitglied des Vereines wird befürwortet die Haltung, die dem Konzept der Psychomotorischen Praxis Aucouturier zugrunde liegt.

(2) Volljährige Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge vorzulegen.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann im Falle der Ablehnung seinen Antrag vor die Mitgliederversammlung (MV) bringen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der MV, durch Ausschluß oder durch Tod., bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen die Grundsätze und Satzungsbestimmungen des Vereines verstößt

b) mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als zwölf Monate im Verzug ist. Der Ausschluss befreit nicht von der Nachentrichtungspflicht der rückständigen Beiträge.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat dem Ausschluss schriftlich beim Vorstand widersprechen. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit endgültig. Wird innerhalb der Monatsfrist kein Widerspruch erhoben, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

#### **§ 7**

## **Beiträge**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.  
Die Höhe der Beiträge und den Zahlungsmodus regelt die Beitragsordnung als Teil der Geschäftsordnung.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die MV findet mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche MV sind möglich, wenn  
a) diese der Vorstand beschließt oder  
b) diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(2) Oberstes Organ des Vereines ist grundsätzlich die MV. Als Jahreshauptversammlung behandelt sie mindestens folgende Tagesordnungspunkte, die die bei ihrer Einberufung mitzuteilen sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Geschäftsbericht
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Bestellung des Kassenprüfers
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher MVs erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Termin der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 31 Kalendertagen liegen. Die Tagesordnung, die der Einberufung beizufügen ist, legt der Vorstand fest.

(4) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Die Beschlussfassung hierüber findet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt.

(6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nur dann eine Beschlussfassung erfolgen, wenn sie mit einer 2/3-Mehrheit der MV als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies fordert.

(8) Der Vorstand bestimmt für die Mitgliederversammlungen einen Schriftführer, der über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen hat, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand legt innerhalb des Vorstandes die Geschäftsverteilung fest.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm sind außerhalb der MVs die Entscheidungen die Entscheidungen in allen Fragen, die für den Verein wichtig sind, vorbehalten. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

(3) Der Vorstand wird auf der MV für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Sie werden protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich bzw. durch andere Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die MV muss in ihrer nächsten Sitzung über diese Satzungsänderung beschließen.

(7) Zur Führung der vereinsinternen Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehört. Das Nähere regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

(8) Zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen bezogen auf Teilgebiete der Vereinsarbeit kann der Vorstand ReferentInnen benennen. Die MV ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Die Geschäftsordnung**

Zur Führung der laufenden Geschäfte erarbeitet der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

## **§ 13 Verschiedenes**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder ähnlichen Verlusten in Vereinsräumen und bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV beschließen. Die Einberufung einer solchen MV darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist die 3/4-Mehrheit der in dieser MV anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund

Landesverband Niedersachsen e.V.  
Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08. April 2000 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen in Kraft.